

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Frau Ute Dörr, Mainfrankenpark 35 a-d, 97337 Dettelbach – im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt – betreibt ein Grafikbüro, welches Kunden bei Konzeption, Beratung, Design und Gestaltung auf sämtlichen Ebenen unterstützt. Neben dem Design von Papeterie-Artikeln umfasst die Arbeit der Auftragnehmerin insbesondere auch die Bereiche Werbetechnik, Internetlösungen und Druck. Etwa Kartengestaltung zu Hochzeitsfeiern oder die Gestaltung von Werbetafeln, Flyern, Broschüren und der Internetseite eines Unternehmens in einer einheitlichen Bildsprache.

Die nachfolgenden Regelungen sollen das Rechtsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und den jeweiligen Auftraggebern soweit und gut wie möglich und insbesondere verständlich regeln. Aus diesem Grund werden vorab einige Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis der Regelungen erläutert:

Werkleistungen: Werkleistungen sind Leistungen, bei denen die Auftragnehmerin ein fertiges Werk schuldet.

Dienstleistungen: Dienstleistungen sind Leistungen, bei denen die Auftragnehmerin die Erbringung einer Leistung schuldet, jedoch keinen Erfolg.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen gegenüber ihrem jeweiligen Vertragspartner – im Folgenden „Kunde“ genannt – auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Dies gilt auch für zukünftige im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Verträge.

2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, dies gilt auch für den Fall, dass die Auftragnehmerin diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:

- individuelle Vereinbarungen
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die gesetzlichen Regelungen

Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlicher geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

§ 2 ÄNDERUNGEN DER AGB

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Die Auftragnehmerin wird dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens 2 Wochen vor Inkrafttreten mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, dann gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen fristgemäß, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

§ 3 VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBEGINN, VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG

1. Der jeweilige Vertrag kommt durch Unterzeichnung des von der Auftragnehmerin unterbreiteten Angebots bzw. durch mündliche oder schriftliche Freigabe (auch auf elektronischem Wege) des Auftrags durch den Kunden zustande. Die Auftragnehmerin hält sich 30 Tage an ihr Angebot gebunden.

2. Die Auftragnehmerin beginnt spätestens 4 Wochen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Ausführung der beauftragten Leistungen, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

3. Der Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in dem jeweiligen Angebot bzw. Projekt an den Kunden.

4. Die Auftragnehmerin darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen.

5. Bei reinen Dienstleistungen hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen zu dem angestrebten Erfolg des Kunden führen.

6. a) Kommt es aufgrund eines Umstands, den die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, dazu dass ein von dem Kunden gewähltes Medium – etwa ein besonderes Papier – nicht zur Verfügung steht, ist die Auftragnehmerin dazu berechtigt ein Ersatz-Medium vorzuschlagen.

b) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt diesen Vorschlag auszuschlagen, sofern der Vorschlag angemessen ist.

c) Ein Vorschlag ist insbesondere dann angemessen, wenn der Gesamtpreis des Angebots hierdurch um nicht mehr als 5 % gesteigert wird, das Ersatz-Medium von vergleichbarer Güte und Qualität ist und farblich nicht zu stark abweicht.

§ 4 PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen einzelnen Projektbeschreibungen, den individuellen Vereinbarungen und/oder diesen Geschäftsbedingungen.

2. Der Kunde stellt der Auftragnehmerin alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung.

3. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, die Auftragnehmerin bei der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen der Auftragnehmerin gegen wettbewerbsrechtliche, Urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

5. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die an die Auftragnehmerin von ihm überlassenen Grafiken, Texte, Bilder, Fotos und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen.

6. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse für die Erstellung und Verwendung von Fotos einzuholen bzw. betroffene Personen hinreichend zu über eine Weitergabe etwaiger personenbezogener Daten zu informieren; insbesondere auch die Einwilligung von Personen, die auf den Fotos abgebildet sind.

7. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorangegangenen Ziffern gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen, wird die Auftragnehmerin den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Auftragnehmerin insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen die Auftragnehmerin bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit der Auftragnehmerin kein Mitverschulden zur Last fällt.

§ 5 BEREITSTELLUNGS- UND LIEFERFRISTEN, LIEFERUNG

1. Die Bereitstellungs- und Lieferfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Die Bereitstellungs- und Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

2. Etwaige Kosten für Lieferung, Versand, Verpackung, Porto, Versicherungen und etwaige Zölle werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich diese Kosten nicht aus dem Auftrag bzw. Projekt ergeben bzw. in diesem enthalten sind.

3. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme und/oder Abnahme der Leistung in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die Auftragnehmerin den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preise in Rechnung stellen.

4. Die Dauer für die Gestaltung und den Druck der Produkte richten sich nach Art und Umfang des Auftrags. Die Gestaltungszeit beträgt in der Regel 2-3 Wochen. Die Druckzeit beträgt in der Regel 10-14 Tage, liegt aber nicht in der Hand der Auftragnehmerin, da Drucke extern vergeben werden. Für sonstige Aufträge, insbesondere die Gestaltung und Programmierung eines Web-Auftritts, können diese Zeiten variieren.

5. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die von keiner Partei zu vertreten sind, verlängern sich die Lieferzeiten um den entsprechenden Zeitraum. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 6 VERGÜTUNG

1. Die Höhe der Vergütung sowie der Abrechnungsmodus richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen individuellen, vertraglichen Vereinbarung.

2. Rechnungen der Auftragnehmerin sind mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes individuell vereinbart wird.

3. Der Kunde, gerät in Verzug, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht geleistet hat.

4. a) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planung und dergleichen ändert, erweitert und/oder abbricht, muss die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst werden.

b) Zusätzliche Leistungen und Sonderleistungen, etwa Anpassungen und Umarbeitungen, sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung wird der Stunde nach entsprechend dem Stundensatz in Höhe von 65 Euro zzgl. USt. berechnet, sofern keine entgegenstehende Individualvereinbarung getroffen wurde.

c) Die hierfür anfallenden Abschlagszahlungen werden, ungeachtet der Dauer des Auftrags, im jeweiligen Leistungsmonat abgerechnet.

5. a) Der Anspruch der Auftragnehmerin auf die vereinbarte Vergütung entfällt nicht, wenn der Kunde den vereinbarten Auftrag abbricht, ohne hierzu – etwa aufgrund eines Rücktrittsrechts – berechtigt zu sein.

b) Die Auftragnehmerin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen, § 649 BGB.

c) Erfolgt die Kündigung vor Arbeitsbeginn, vereinbaren die Parteien eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen mit 10 % der vereinbarten Vergütung bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde, 10 % der üblichen Vergütung.

d) Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

6. a) Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt die Vergütung einzufordern, wenn der Kunde sich endgültig weigert seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

b) Eine endgültige Verweigerung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden liegt in der Regel vor, wenn dieser, trotz Mitwirkungs-Aufforderung der Auftragnehmerin, nach 30 Tage die erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen hat.

§ 7 NUTZUNGSRECHTE

Mit der vollständigen, vertraglich vereinbarten Zahlung erhält der Kunde die nicht ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte an allen von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte im Ganzen oder Teile davon auf Dritte zu übertragen.

§ 8 ABNAHME

1. Bei den von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkleistungen wird die Auftragnehmerin dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen und sie diesem zum Zwecke der Abnahme zur Verfügung stellen, und zwar durch Zusendung bzw. Übergabe der Produkte oder Dateien bzw. Installation an einem vereinbarten Standort.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich zu prüfen und binnen zwei Wochen einen schriftlichen Mängelbericht mit detaillierter Angabe der festgestellten Mängel der Auftragnehmerin zu übermitteln.

3. Sofern der Kunde binnen der zuvor benannten Frist keine Mängelrüge erhebt, gelten die Werkleistungen als abgenommen.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Angebotes vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Auftragnehmerin weist jedoch darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

2. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen der Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Kunde darf den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

3. a) Die Auftragnehmerin stellt eine ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung der von ihr versendeten Produkte sicher. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Zusteller durch die Auftragnehmerin auf den Auftraggeber über, sofern es sich um keinen Verbrauchsgüterkauf handelt. Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, findet § 447 BGB Anwendung.

b) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Beschädigungen bzw. Mängel, welche unerheblich sind. Ist bei einem Auftrag eine Einteilung der Menge nach möglich, liegt ein unerheblicher Mangel vor, wenn weniger als 10% der versandten Produkte betroffen sind.

c). Die gesetzlichen Regelungen zur Mängelgewährleistung bleiben hiervon unberührt.

4. Bei extern vergebenen Leistungen wird die Auftragnehmerin nicht Vertragspartner der ausführenden Partei und unterliegt entsprechend keiner vertraglichen Haftung.

§ 10 HAFTUNG

1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Für sonstige Schäden haftet die Auftragnehmerin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).

3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

§ 11 HÖHERE GEWALT

Die Auftragnehmerin ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 12 SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ

1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, insbesondere nicht Dritten preiszugeben. Diese Verpflichtung besteht vor, während und nach den Verhandlungen und selbstverständlich auch nach Vertragsende.

2. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen der Parteien, die dem anderen Vertragspartner mündlich, schriftlich oder digital zur Erfüllung eines Vertrages oder im Zusammenhang mit der Verhandlung von zukünftigen Verträgen zugänglich gemacht werden. Von dieser Vereinbarung erfasst werden insbesondere Ideen, Geschäftsideen, Produktbeschreibungen, Zugangsdaten, Entwicklungen und Techniken.

3. Die Parteien sind lediglich berechtigt, die vertraulichen Informationen Dritten weiterzugeben, wenn dies für die Durchführung des Vertrags absolut notwendig ist. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.

4. Die Parteien werden die mit den vertraulichen Daten befassten Personen über diese Vereinbarung in Kenntnis setzen und sie ausdrücklich auf ihre Geheimhaltungspflicht hinweisen bzw. eine solche ausdrücklich mit ihnen, beispielsweise in den Arbeitsverträgen, vereinbaren. Die Parteien sind für einen Verstoß ihrer Erfüllungsgehilfen gegen diese Vereinbarung ebenso verantwortlich, wie für eigenes Handeln.

5. Die Parteien geben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen der jeweiligen anderen Partei die bereitgestellten Unterlagen unverzüglich zurück, beziehungsweise vernichten oder löschen alle vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei, ohne davon Kopien in irgendeiner Art zurückzubehalten. Zurückbehaltungsrechte einschließlich der Anfertigung von Fotokopien jedweder Art sind ausgeschlossen.

6. Soweit Dokumentationen und sonstige Unterlagen überlassen werden, dürfen diese unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter, die Zugang zu den vorgenannten Informationen haben, sind über bestehende Urheberrechte der anderen Partei an jeglichen Unterlagen sowie angefertigten Kopien hiervon zu belehren und auf die Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Diese Klausel findet auch An-

wendung ohne gesonderten Urheberrechtshinweis auf den vorgenannten Informationen.

7. Die oben genannten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Informationen, die:

a) Der jeweils anderen Vertragspartner aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt hat oder die allgemein bekannt oder zugänglich sind.

b) Der jeweils anderen Vertragspartner vor den gemeinsamen Verhandlungen/Beziehungen rechtmäßig erhalten hat.

c) Der jeweils anderen Vertragspartner, ggf. auch nach den in vorgenanntem Absatz genannten Zeitpunkten, rechtmäßig von Dritten erlangt hat, wenn dadurch der Dritte weder eine eigene Geheimhaltungsverpflichtung bzw. kein eigenes Weitergabeverbot verletzt hat.

d) Die ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder mündlich als solche bezeichnet worden sind.

e) Die kraft Gesetz offengelegt wurden oder offen zu legen sind.

8. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterwirft sich der Zuwiderhandelnde der jeweils anderen Vertragspartei jeweils einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

9. Die Auftragnehmerin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 13 KÜNSTLERSOZIALKASSE

Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Leistungen der Auftragnehmerin eine Verpflichtung bestehen kann Abgaben zur Künstlersozialkasse abzuführen zu müssen. **Der Kunde ist für die Meldung und Abführung der Abgaben selbst verantwortlich!**

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.